

Tanzsportzentrum Exzellenz Baden-Baden e. V.

Satzung

Fassung vom 11. Dezember 2023

Lesefassung ohne Unterschriften und personenbezogene Angaben der Unterzeichnenden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Tanzsportzentrum Exzellenz Baden-Baden

und hat seinen Sitz in Baden-Baden.

Er wurde am 21.11.2023 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Baden-Baden.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

- a. Landestanzsportverbandes TBW (Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.)
- b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c. Württembergischen Landessportbunds e. V.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. **Tanzsport allgemein:** Förderung, Pflege und Ausübung des Tanzsports für alle Altersgruppen und Erfahrungsstufen durch Ausrichtung gezielter tanzsportlicher Trainingseinheiten, mit einem klaren Schwerpunkt auf der tänzerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- b. **Jugendarbeit:** Förderung der Verbreitung des Tanzsports unter Kindern und Jugendlichen sowie Schaffung einer fördernden Gemeinschaft, um die kulturelle und sportliche Entwicklung von Nachwuchstalenten zu unterstützen.
- c. **Leistungssport:** Fokus auf die sach- und fachgerechte Vorbereitung auf Wettbewerbe im Wettkampfsport sowie die aktive Teilnahme an solchen Wettkämpfen, wobei die Förderung des Freizeitsports als essentielle Vorstufe zum Leistungssport ebenso gefördert wird.
- d. **Öffentliche Wahrnehmung:** Veranstaltung von Tanzturnieren und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Amateurbedingungen „Deutschen Tanzsport-Verbandes (DTV)“ entspricht und bereit ist, zur Förderung der Vereinsziele beizutragen. Ordentliche Mitglieder haben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die gewöhnlichen Rechte und Pflichten, namentlich Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Man unterscheidet dabei:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder

4.2 Außerordentliche Mitglieder

- a. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch an Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Jeder Jugendliche kann sich jedoch durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen, der in seinem Namen das Stimmrecht ausübt.
- b. Ehrenmitglieder: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- c. Gastmitglieder: Gastmitglied kann jede natürliche Person werden, die nur vorübergehend an den Einrichtungen des Vereins teilnehmen kann. Gastmitglieder sind teilnahmeberechtigt an bestimmten Veranstaltungen und Trainingseinrichtungen des Vereins nach Beschluss des Vorstandes, nicht jedoch an den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

5.2 Der Vorstand ist berechtigt, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, behält sich jedoch vor, nicht jeden Aufnahmeantrag zu prüfen. Im Falle einer Ablehnung wird dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt. Eine mögliche Ablehnung bedarf keiner Begründung, und es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf eine solche Begründung.

5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung hat mindestens einen Monat vorher durch Brief oder E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Vorstand maßgebend.

5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen. Ausschließungsgründe sind:

- a. grober und wiederholter Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b. schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten,
- c. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsgemeinschaft und Störung des Vereinsfriedens,
- d. jegliche Form von unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere verbale, körperliche oder psychische Übergriffe, die das Wohlbefinden der Kinder gefährden.

Der Beschluss des Vorstandes wird mit schriftlicher Erklärung an das betroffene Mitglied rechtskräftig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Vorstand beruft zum abschließenden Beschluss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein. Die Rechtskraft ist bis dahin aufgeschoben.

5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können sich durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen, der in ihrem Namen das Stimmrecht ausübt.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt digital per E-Mail; falls keine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Einberufung per Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.

7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandsvorsitzenden.

7.7 Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese geheim durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

7.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.9 Die Leitung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden.

7.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. Schatzmeister, Sportwart und Schriftführer können in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

8.5 Scheidet der erste Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den zweiten Vorsitzenden.

8.6 Der Vorstand ist alleine nicht berechtigt, den ersten Vorsitzenden abzurufen. Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des ersten Vorsitzenden ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet wurde.

8.7 Falls ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich auf den Vorschlag des ersten Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zu ergänzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ergänzung der Vorstandsmitglieder durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung beruft der erste Vorsitzende ein.

8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

8.9 Der Vorstand beschließt insbesondere über die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Veranstaltung von Turnieren, die Berufung und den Einsatz von Trainern, die Verwaltung des Vereinsvermögens sonstige Vereins-Veranstaltungen, Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und sonstigen Organisationen.

8.10 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beiräte als Sachverständige für besondere Aufgaben zu berufen. Beiräte können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben in diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Beiträge

9.1 Die Mitglieds-Beiträge werden in einer vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitragsordnung festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung und ist getrennt zu veröffentlichen.

9.2 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung verpflichtet, ordentliche Mitglieder auch zur Entrichtung von Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss, und der Kassenprüfer legt einen Bericht in der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

11.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

11.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- a. Speicherung,
- b. Bearbeitung,
- c. Verarbeitung und
- d. Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

11.3 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c. Sperrung seiner Daten sowie
- d. Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

11.4 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

11.5 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

11.6 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Tanzsportzentrums Exzellenz Baden-Baden an den Landestanzsportverbandes TBW (Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Stand v. 11.12.2023

Lesefassung ohne Unterschriften und personenbezogene Angaben der Unterzeichnenden.